

## Artikel 1: Algemeen

- 1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter „Vermieter“ verstanden: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts HP Staal B.V. mit Sitz in Vianen, Die Niederlande.
- 1.2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter „Mieter“ verstanden: die natürliche oder juristische Person, an die unter Verweisung auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Angebot gerichtet ist und/oder mit der unter Verweisung auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag eingegangen wurde.
- 1.3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von beiden Parteien schriftlich mit Unterschrift festgelegt sind.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nicht, es sei denn, sie wurden vom Vermieter ausdrücklich schriftlich angenommen. Die Anwendbarkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Die folgenden Bedingungen gelten für alle Angebote des Vermieters und alle vom Vermieter geschlossenen Verträge oder vom Vermieter ausgeführten Handlungen. Das Erteilen eines Auftrags durch den Mieter an den Vermieter bzw. das Vornehmen einer Bestellung durch den Mieter beim Vermieter erfolgt stets unter Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Mieter.

## Artikel 2: Vermietung: Angebote und Verträge

- 2.1. Alle Angebote, Offerten und Preisangaben des Vermieters sind freibleibend in Bezug auf Preise, Lieferzeit und Möglichkeiten der Lieferung des Mietgegenstands, sofern nicht ausdrücklich (schriftlich) ein anderes vereinbart ist. Angebote, Offerten und Preisangaben gelten nicht automatisch für künftige Verträge.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande durch den Auftrag zur Miete von Waren aufgrund der Offerte. Ein von der Offerte abweichender Auftrag gilt als neue Offerte und Zurückweisung der ursprünglichen Offerte. Erteilt der Mieter einen mündlichen Auftrag, dann gilt, dass die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters den Inhalt korrekt wiedergibt, es sei denn, der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich seine Einwände gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung mit.
- 2.3. Die angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Die Kosten für den An- und Abtransport des Mietgegenstands sowie die Be- und Entladekosten sind im vereinbarten Preis inbegriffen. Sorgt der Mieter selbst für den An- und Abtransport sowie das Be- und Entladen, dann wird dies in Angebot, Offerte oder Preisangabe ausdrücklich verzeichnet.
- 2.4. Der Vermieter hat jederzeit das Recht, einen Vertrag vollständig oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

## Artikel 3: Preise und Bezahlung

- 3.1. Preise verstehen sich netto in Euro und zzgl. Umsatzsteuer. Abzüge oder Rabatte bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2. Zahlungen erfolgen binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum oder mittels Vorkasse, ohne dass der Mieter Anspruch auf nicht ausdrücklich vereinbarte Ermäßigungen oder Verrechnungen hat. Abweichende Zahlungsregelungen sind schriftlich zu vereinbaren. Bei mehreren Mietern haftet jeder solidarisch für das Ganze.
- 3.3. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine Kaution zu verlangen. Bleibt der Mieter damit in Verzug, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag einseitig zu lösen, ohne dass der Mieter Anspruch auf Schadenersatz hat, und unbeschadet des Rechts des Vermieters auf vollständigen Schadenersatz.
- 3.4. Bei einer Überschreitung der Frist laut Abs. 2 dieses Artikels ist der Mieter von Rechts wegen in Verzug und die gesetzlichen (Handels-) Zinsen kraft Artikel 6:119(a) BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) über den gesamten Rechnungsbetrag sowie die unten genannten außergerichtlichen Kosten ab dem Datum der Fälligkeit der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Begleichung geschuldet.
- 3.5. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung hat der Vermieter Anspruch auf die Erstattung der außergerichtlichen Kosten. Diese Kosten betragen 15 % des offenstehenden Rechnungsbetrages inkl. MwSt. mit einem Minimum von € 250,00, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Erstattung der übrigen Schäden.
- 3.6. Ist ein Mietglied binnen eines Monats nach seiner Fälligkeit nicht beglichen, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag einseitig zu lösen, ohne dass dafür eine Mahnung oder ein Gerichtsurteil erforderlich wäre. Sodann ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen, in welchem Zusammenhang sich der Mieter dazu verpflichtet, dem Vermieter Zugang zu den Orten zu verschaffen, wo sich der Mietgegenstand befindet. Im Fall der Beendigung des Mietvertrags im Sinne des Obigen bezahlt der Mieter Schadenersatz in Höhe des noch unbezahlten Mietgeldes bis zum Tag des Rückenthalts des Mietgegenstands, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf ergänzenden Schadenersatz.
- 3.7. Ein Recht des Mieters, seine eventuellen Ansprüche an den Vermieter zu verrechnen oder seine Pflichten auszusetzen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## Artikel 4: Höhere Gewalt

- 4.1. Erweist sich nach dem Zustandekommen eines Vertrages, dass die Ausführung infolge höherer Gewalt für den Vermieter beschwerlich oder unmöglich wird, so ist er berechtigt, die Aufträge, sofern diese noch der Ausführung harren, nach seiner Wahl entweder aufzulösen oder deren Ausführung auszusetzen, wobei der Mieter unter Berücksichtigung der Umstände des Falls so schnell wie möglich darüber unterrichtet wird.
- 4.2. Höhere Gewalt auf Seiten des Vermieters liegt immer dann, doch nicht ausschließlich dann vor, wenn der Vermieter nach Abschluss des Vertrages daran gehindert wird, seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag oder der Vorbereitung dazu zu genügen infolge von Krieg, Erhebung, aufgrund von Krieg oder inneren Unruhen entstandenen Schäden, Feuer, Wasserschaden, Überschwemmung, Arbeitsniederlegung, Betriebsbesetzung, Aussperrung,

Import- und Exporthindernissen, behördlichen Maßnahmen, Defekten an Maschinerien, Störungen bei der Lieferung von Energie, nicht fristgemäßer Lieferung der benötigten Ausgangsstoffe und/oder Hilfsmaterialien, allen Umständen im Betrieb des Vermieters sowie bei Dritten, von denen der Vermieter die benötigten Materialien oder Ausgangsstoffe vollständig oder teilweise beziehen muss, sowie bei Lagerung oder während des Transports, in eigener Regie oder nicht, und ferner aufgrund aller sonstigen Ursachen, die ohne Schuld des Vermieters und außerhalb seines Risikobereichs entstanden sind.

- 4.3. Ist der Vermieter beim Eintritt einer Situation höherer Gewalt seinen Pflichten bereits teilweise nachgekommen, so ist er berechtigt, das bereits Gelieferte gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Vermieter verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

## Artikel 5: Miete:

- 5.1. Die Mietfrist beginnt an dem Tag, da der Mietgegenstand dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, bzw. an dem Tag, da der Vermieter den Mietgegenstand kraft Vertrags für den Mieter zur Verfügung hält.
- 5.2. Die Vermietung des Mietgegenstands erfolgt wochenweise für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen. Die Mietfrist wird pro Woche berechnet und gegebenenfalls zugunsten des Vermieters aufgerundet. Eine Änderung oder Verlängerung der Mietfrist ist schriftlich zu vereinbaren. Gibt der Mieter den Mietgegenstand vor dem Ende der Mietfrist zurück, bleibt er den vereinbarten Mietpreis geschuldet.
- 5.3. Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand vor dem Transport zu prüfen oder prüfen zu lassen. Eventuelle Mängel sind auf dem Frachtschein oder Lieferschein zu verzeichnen. Außerdem sind dem Vermieter alle Mängel binnen fünf Tagen nach der Lieferung schriftlich zu melden. Die Meldung eines Mangels bewirkt kein Recht für den Mieter auf Aussetzung seiner Zahlungspflicht. Eventuelle Rechtsforderungen des Mieters sind auf Strafe des Verwirkens aller Rechte spätestens ein (1) Jahr nach der rechtzeitigen Meldung der Reklamation anhängig zu machen. Wurde ein Mangel nicht gemäß dem Obigen dem Vermieter gemeldet, kann der Mieter sich nicht mehr auf eine Leistungsstörung berufen.
- 5.4. Eine Verzögerung der Lieferung (gleichgültig aus welchem Grund) gibt dem Mieter nicht das Recht, die Ausführung irgendeiner auf ihm gegenüber dem Vermieter ruhenden Pflicht auszusetzen.
- 5.5. Der Transport vom und zum Lieferort und das dortige Be- und Entladen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Vermieters, sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart wurde. Sorgt der Mieter selbst für den Transport, dann sind der Transport und die Be- und Entladekosten für Rechnung und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand während Transport, Be- und Entladen vollständig zu versichern.

## Artikel 6: Nutzung

- 6.1. Der Mieter wird den Mietgegenstand nur für den im Vertrag genannten Zweck bzw. Arbeit nutzen. Eine andere oder längere Nutzung ist untersagt, wenn der Vermieter nicht schriftlich darin eingewilligt hat. Die Nutzung des Mietgegenstands im Ausland ist nicht gestattet, wenn der Vermieter nicht schriftlich darin eingewilligt hat.
- 6.2. Der Mieter darf niemandem ein Recht an dem Mietgegenstand einräumen, diesen nicht Dritten untervermieten und seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte weder vollständig noch teilweise Dritten übertragen. Eine Übernahme der Miete durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters; erst dann wird der ursprüngliche Mieter von seinen Pflichten befreit. Außerdem muss der Vermieter eine unterzeichnete Erklärung des neuen Mieters erhalten haben, aus der deutlich die Stückzahl und/oder Länge in Metern, die er zur Miete übernommen hat, hervorgeht und in der er angibt, die Mietbedingungen zu kennen.
- 6.3. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Material während der Mietdauer für seine Rechnung in ordnungsgemäßer, betriebsfähigem Zustand zu halten und alle nötigen Reparaturen auf seine Kosten ausführen zu lassen, auch wenn der Mietgegenstand infolge von Zufall, Krieg oder inneren Unruhen oder irgendeinem anderen Vorfall beschädigt wurde. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Material in keiner Hinsicht zu überlasten. Wertminderung, Reparaturen und Erneuerungen, verursacht durch unpassende Nutzung, Überlastung, mangelnde Wartung oder unsachgemäße Nutzung, sind für Rechnung des Mieters.
- 6.4. Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Ist der Mietgegenstand mit chemischen Stoffen in Berührung gekommen, dann ist der Mieter verpflichtet, dies binnen fünf Tagen nach der Entdeckung dem Vermieter zu melden. Der Mieter muss dafür sorgen, dass der Mietgegenstand vor dem Ende der Mietdauer frei von chemischen Stoffen ist.
- 6.5. Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden (Beschädigung, Verlust oder Untergang) am Mietgegenstand dem Vermieter binnen fünf Tagen nach der Entdeckung schriftlich zu melden. Der Mieter haftet für alle (mittelbaren und unmittelbaren) Schäden an dem Mietgegenstand, ungeachtet dessen, welcher Vorfal, Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht hat. Auch im Fall höherer Gewalt haftet der Mieter für alle Schäden am Mietgegenstand.
- 6.6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietdauer durch und/oder mit dem Mietgegenstand verursacht wurden.
- 6.7. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach dem Ende der Mietdauer in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat das Recht, den Zustand des Mietgegenstands während der Entladung von einem Sachverständigen (auf eigene Kosten) feststellen zu lassen. Macht der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch, dann begnügt er sich mit der schriftlichen Angabe des Vermieters bezüglich des Zustands und der Anzahl des zurückgegebenen Materials. Wurde der Mietgegenstand nach dem Ende der Mietdauer aus irgendeinem Grund nicht in vollständig gereinigtem und unbeschädigtem Zustand an den Vermieter zurückgegeben, dann hat der Mieter dem Vermieter alle Schäden zu erstatten, einschließlich u. a. der Kosten für die Reinigung und/oder Instandsetzung des Schadens und der Folgeschäden.

- 6.8. Unterlässt es der Mieter nach Ablauf der bestimmten oder verlängerten Mietdauer, den Mietgegenstand vollständig oder teilweise am vereinbarten oder genannten Ort zurückzugeben, dann hat der Vermieter das Recht:
  - a. den Mietgegenstand oder das daran Fehlende unverzüglich vom Mieter zu fordern und auf Kosten des Mieters abholen zu lassen, in welchem Zusammenhang sich der Mieter dazu verpflichtet, dem Vermieter Zugang zu den Orten zu verschaffen, wo sich der Mietgegenstand befindet;
  - b. vom Mieter den Wert des Mietgegenstands oder des daran Fehlenden laut den zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietpreisen zu fordern.
 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietpreis in dem unter a genannten Fall bis zu dem Tag, an dem der Vermieter den Mietgegenstand am vereinbarten Ort zurück erhalten hat, weiterzuzahlen. Im unter b genannten Fall: bis dem Vermieter der Wert des Mietgegenstands vergütet wurde. In beiden Fällen ist keine vorherige Mahnung erforderlich.

## Artikel 7: Haftung

- 7.1. Der Vermieter haftet, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für vom Mieter erlittene Schäden, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mangel, einer unrechtmäßigen Handlung oder einem anderen Rechtsgrund gründen.
- 7.2. Der Vermieter haftet nicht für mittelbare Schäden, darunter Gewinn- und Umsatzausfall, Ein- und Ausbaurkosten, Verlust an Goodwill, entgangene Einsparungen, Dritten geschuldeter Schadenersatz (inkl. Bußgeldern) und Verzögerungsschäden.
- 7.4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden infolge der Überschreitung einer genannten Lieferfrist, gleichgültig aus welchem Grund.
- 7.5. Der Vermieter haftet nicht für Fehler in den vom Mieter angefertigten Angaben Zeichnungen, Berechnungen usw. oder für deren Folgen.
- 7.6. Das Recht des Mieters, sich auf einen Mangel an dem Mietgegenstand zu berufen, verfällt, wenn:
  - a. der Mietgegenstand unnormalen Umständen ausgesetzt wurde oder nicht gemäß den Gebrauchsanweisungen oder anderweitig unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt wurde; und/oder
  - b. der Mietgegenstand länger als normal gelagert wurde und anzunehmen ist, dass dadurch ein Qualitätsverlust eingetreten ist.
- 7.7. Insofern sich der Vermieter rechtmäßig nicht auf die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels berufen darf, ist die Haftung des Vermieters beschränkt auf:
  - (a) den Betrag, den die Versicherung des Vermieters diesbezüglich auszahlt, erhöht um die Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß der betreffenden Versicherungspolice, oder
  - (b) in Ermangelung einer Auszahlung durch die Versicherung auf 50 % des Rechnungsbetrags.
 Die Haftung des Vermieters für Schäden ist jederzeit auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- beschränkt.
- 7.8. Auf die Haftungsbeschränkung in diesem Artikel können sich auch vom Vermieter eingeschaltete Arbeitnehmer, Geschäftsführer, Vertreter und Hilfspersonen berufen.
- 7.9. Der Mieter schützt den Vermieter vor allen Ansprüchen Dritter auf Vergütung von Schäden oder anderweitig sowie vor allem im Zusammenhang damit vom Vermieter zu machenden Kosten und zu erlidenen und erlittenen Schäden, welche mittelbar oder unmittelbar sich ergeben oder im Zusammenhang stehen mit vom Vermieter an den Mieter verkauften, gelieferten oder zu liefernden Sachen und/oder Diensten, einschließlich eventueller Arbeiten oder Empfehlungen.

## Artikel 8: Stornieren

- 8.1. Stornieren eines Vertrags ist nur möglich, wenn der Vermieter schriftlich darin eingewilligt hat, und unter den vom Vermieter fallweise festzustellenden Bedingungen, zu denen eine Vergütung aufgrund von Gewinnausfall gehört.
- 8.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter jederzeit vor Forderungen Dritter infolge der Stornierung des Vertrags zu schützen.

## Artikel 9: Streitigkeiten

- 9.1. Auf alle Verträge und (Rechts-)Handlungen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, findet das Recht der Niederlande Anwendung.
- 9.2. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verträgen und (Rechts-)Handlungen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, welche zwischen den Parteien entstehen, werden ausschließlich dem Gericht in den Niederlande, in dessen Bezirk der Niederlassungsort des Vermieters liegt, vorgelegt, vorbehaltlich der Befugnis des Vermieters, eine Streitigkeit dem Gericht vorzulegen, das in Ermangelung dieser Bestimmung zuständig wäre.

## Artikel 10: Konversion

- 10.1. Erweist sich eine Bedingung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder vor Gericht als nichtig erklärbar, dann lässt dies die Wirkung der übrigen Bedingungen unberührt. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, die betreffende Bedingung durch eine solche Bedingung zu ersetzen, deren Zweck der nichtigen oder nichtig erklärbaren möglichst nahe kommt, ohne ihrerseits nichtig oder als nichtig erklärbar zu sein.